

# Statuten Verein HIKI

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „HIKI“ besteht ein gemeinwohlorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein schafft aktiv Raum zur Förderung von Wohlbefinden, Gesundheit und Sozialem und bezweckt die Führung und Vermietung des Saunabetriebs.

Der Verein darf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen. Der Verein ist gemeinwohlorientiert und nicht gewinnstrebig. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus Sauna-Eintritten und -Abonnements
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

1

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und dürfen kostenlos saunieren.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gründungsversammlung kann für das erste Geschäftsjahr ein Langjahr von maximal 15 Monaten mit Ende auf das nächste Kalenderjahr beschliessen.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passiv- und Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft erlangt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) sowie online Versammlungen sind möglich.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts (falls vorhanden) und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden der Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Wahl erfolgt ohne zeitliche Begrenzung. Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig zwei Monate. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- erlässt Reglemente
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht)
- kann Mitglieder jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschliessen
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- verfügt mindestens über folgende Ressorts, wobei eine Ämterkumulation erlaubt ist:
  - a. Präsidium
  - b. Vizepräsidium
  - c. Finanzen
  - d. Aktuariat
  - e. (weitere)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Online Meetings sind physischen Meetings gleichgesetzt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle / Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nachfolgende Grössen unterschritten werden:

- a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Mitgliederversammlung kann auf freiwilliger Basis bei einem Opting out eine Kontrollstelle resp. Rechnungsrevisor(en) bestimmen. Die freiwillige Revision kann durch jede unabhängige, befähigte Person, welche auch ein Mitglied des Vereins sein kann, durchgeführt werden. Diese Person(en) werden nicht ins Handelsregister eingetragen.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

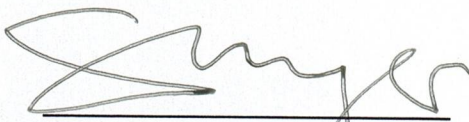
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

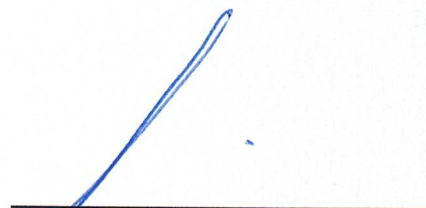
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Region Basel, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 31.10.2023 Basel

  
\_\_\_\_\_  
Simone Meyer  
Vorstandsmitglied und verantwortlich für Finanzen

  
\_\_\_\_\_  
Beat Aerni  
Vorstandsmitglied und Präsident